



Landesärztekammer Rheinland-Pfalz

Körperschaft des Öffentlichen Rechts
Postfach 29 26 · 55019 Mainz
Deutschhausplatz 3 · 55116 Mainz

www.laek-rip.de

Landesärztekammer Rhld.-Pf. · Postfach 29 26 · 55019 Mainz /ma

Herrn
Prof. Dr. med. Gerhard Rümenapf
Diakonissen-Stiftungskrankenhaus
Abteilung für Gefäßchirurgie
Paul-Egell-Straße 33
67346 Speyer

Referat Weiterbildung

Zeichen: Dr. Ho./ ma

Ansprechpartner/in: Marion Maurer

Tel: 06131-28822-48

PC-Fax: 06131-28822-8648

E-Mail: maurer@laek-rip.de

Mainz, 31.03.2015

Befugnis zur Weiterbildung in Rheinland-Pfalz
Antrag vom 27.01.2015
Antragsteller: Prof. Dr. med. Gerhard Rümenapf

Sehr geehrter Herr Kollege Rümenapf,

die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz erteilt gemäß § 30 Abs. 1 HeilBG i.V.m. § 5 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung -WBO- für die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz vom 03.01.2006 in der aktuellen Fassung und aufgrund des Beschlusses des Vorstandes vom 18.03.2015 unter Bezugnahme auf Ihren Antrag vom 27.01.2015 die Befugnis zur Weiterbildung im Gebiet

B 7. Chirurgie

(gemäß Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz -WBO-
in der aktuellen Fassung)

hier: **stationäre Basis-Weiterbildung im Gebiet**

Die Befugnis wird für eine anrechnungsfähige Zeit von

6 Monaten im Gebiet Chirurgie,

nicht anrechenbar für Notfallaufnahme,
nicht anrechenbar für die FA-Kompetenz Allgemeinchirurgie,
nicht anrechenbar für Intensivmedizin,

mit Wirkung vom 27.01.2015 erteilt.

Die Befugnis wird für 7 Jahre erteilt. Sie erlischt mit Wirkung vom 27.01.2022.

Eine eventuelle Beschränkung begründet sich nach den Regelungen des § 30 Abs. 2 HeilBG i.V.m. § 6 Abs. 2 WBO und den dort geforderten Maßstäben.

W:\Weiterbildung\Bescheide\2015\02_15\Chirurgie\Rümenapf B 7.docx

IBAN DE07 3006 0601 0001 2997 35 · Deutsche Apotheker- und Ärztekbank · Filiale Mainz · BIC DAAEDEDXXX
IBAN DE96 5519 0000 0654 2750 23 · Mainzer Volksbank eG · BIC MVBMD555



Der Befugnisbescheid ist bei Vorliegen entsprechender Gründe jederzeit widerrufbar.

Jedem Weiterbildungsassistenten ist ein gegliedertes Weiterbildungscurriculum gemäß § 5 Abs. 7 WBO auszuhändigen.

Der Weiterbilder ist gemäß § 5 Abs. 8 WBO verpflichtet, an Qualitätssicherungsmaßnahmen teilzunehmen.

Jede Veränderung im Status des Weiterbildungsbefugten hinsichtlich seiner personellen und fachlichen Gegebenheiten ist der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz anzuzeigen. Dies führt zu einer Überprüfung der bisher erteilten Weiterbildungsbefugnis. Auch Veränderungen der Weiterbildungsstätte führen zu einer Überprüfung der bisher erteilten Weiterbildungsbefugnis.

Die Befugnis erlischt mit der Einstellung des Betriebes als Weiterbildungsstätte bzw. bei Ausscheiden des Weiterbildungsbefugten aus der Weiterbildungsstätte.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch muss **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides bei der **Landesärztekammer Rheinland-Pfalz, Deutschhausplatz 3, 55116 Mainz**, eingegangen sein. Er muss den angefochtenen Bescheid bezeichnen und soll die zur Begründung dienenden Tatsachen enthalten.

Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass für den Widerspruch eine Gebühr in Höhe von € 160,-- erhoben wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. med. Jürgen Hoffart
Hauptgeschäftsführung



Landesärztekammer Rheinland-Pfalz

Körperschaft des Öffentlichen Rechts
Postfach 29 26 · 55019 Mainz
Deutschhausplatz 3 · 55116 Mainz

www.laek-rlp.de

Landesärztekammer Rhld.-Pf. · Postfach 29 26 · 55019 Mainz /ma

Herrn
Prof. Dr. med. Gerhard Rümenapf
Diakonissen-Stiftungskrankenhaus
Abteilung für Gefäß- und Endochrinchirurgie
Paul-Egell-Straße 33
67346 Speyer

Referat Weiterbildung

Zeichen: Prof. Dr. Hess./ ma

Ansprechpartner/in: Marion Maurer

Tel: 06131-28822-48

PC-Fax: 06131-28822-8648

E-Mail: maurer@laek-rlp.de

Mainz, 20.04.2015

Befugnis zur Weiterbildung in Rheinland-Pfalz
Antrag vom 27.01.2015
Antragsteller: Prof. Dr. med. Gerhard Rümenapf

Sehr geehrter Herr Kollege Rümenapf,

die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz erteilt gemäß § 30 Abs. 1 HeilBG i.V.m. § 5 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung -WBO- für die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz vom 03.01.2006 in der aktuellen Fassung und aufgrund des Beschlusses des Vorstandes vom 18.03.2015 unter Bezugnahme auf Ihren Antrag vom 27.01.2015 die Befugnis zur Weiterbildung im Gebiet

B 7. Chirurgie

(gemäß Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz -WBO- in der aktuellen Fassung)

hier: **Facharzt-Kompetenz B 7.2 Gefäßchirurgie**

Die Befugnis wird für eine anrechnungsfähige Zeit von

48 Monaten,

nicht anrechenbar für Intensivmedizin,

mit Wirkung vom 22.02.2015 erteilt.

Die Befugnis wird für 7 Jahre erteilt. Sie erlischt mit Wirkung vom 22.02.2022.

Eine eventuelle Beschränkung begründet sich nach den Regelungen des § 30 Abs. 2 HeilBG i.V.m. § 6 Abs. 2 WBO und den dort geforderten Maßstäben.

W:\Weiterbildung\Bescheide\2015\02 15\Chirurgie\Rümenapf B 7.2.docx



Der Befugnisbescheid ist bei Vorliegen entsprechender Gründe jederzeit widerrufbar.

Jedem Weiterbildungsassistenten ist ein gegliedertes Weiterbildungscurriculum gemäß § 5 Abs. 7 WBO auszuhändigen.

Der Weiterbilder ist gemäß § 5 Abs. 8 WBO verpflichtet, an Qualitätssicherungsmaßnahmen teilzunehmen.

Jede Veränderung im Status des Weiterbildungsbefugten hinsichtlich seiner personellen und fachlichen Gegebenheiten ist der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz anzuzeigen. Dies führt zu einer Überprüfung der bisher erteilten Weiterbildungsbefugnis. Auch Veränderungen der Weiterbildungsstätte führen zu einer Überprüfung der bisher erteilten Weiterbildungsbefugnis.

Die Befugnis erlischt mit der Einstellung des Betriebes als Weiterbildungsstätte bzw. bei Ausscheiden des Weiterbildungsbefugten aus der Weiterbildungsstätte.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch muss **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides bei der **Landesärztekammer Rheinland-Pfalz, Deutschhausplatz 3, 55116 Mainz**, eingegangen sein. Er muss den angefochtenen Bescheid bezeichnen und soll die zur Begründung dienenden Tatsachen enthalten.

Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass für den Widerspruch eine Gebühr in Höhe von € 160,-- erhoben wird.

Mit freundlichen Grüßen ✓

Prof. Dr. med. Frieder Hessenauer
Präsident der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz



Landesärztekammer Rheinland-Pfalz

Körperschaft des Öffentlichen Rechts
Postfach 29 26 · 55019 Mainz
Deutschhausplatz 3 · 55116 Mainz

www.laek-rlp.de

Landesärztekammer Rhld.-Pf. · Postfach 29 26 · 55019 Mainz /ma

Herrn
Prof. Dr. med. Gerhard Rümenapf
Diakonissen-Stiftungskrankenhaus
Abteilung für Gefäß- und Endochrinchirurgie
Paul-Egell-Straße 33
67346 Speyer

Referat Weiterbildung

Zeichen: Prof. Dr. Hess./ ma
Ansprechpartner/in: Marion Maurer
Tel: 06131-28822-48
PC-Fax: 06131-28822-8648
E-Mail: maurer@laek-rlp.de

Mainz, 20.04.2015

Diakonissen-Stiftungskrankenhaus
- Verwaltungsdirektion -
Paul-Egell-Straße 33
67346 Speyer

Zulassung als Weiterbildungsstätte gemäß § 30 Abs. 2 HeilBG
Antrag vom 27.01.2015
Antragsteller: Prof. Dr. med. Gerhard Rümenapf

Sehr geehrter Herr Kollege Rümenapf,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Abteilung für Gefäß- und Endochrinchirurgie am Diakonissen-Stiftungskrankenhaus,
Paul-Egell-Straße 33, 67346 Speyer, wird als Weiterbildungsstätte im Gebiet

B 7. Chirurgie

(gemäß Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz -WBO-
in der aktuellen Fassung)

hier: **Facharzt-Kompetenz B 7.2 Gefäßchirurgie**

nicht anrechenbar für Intensivmedizin

anerkannt und o. g. Antragsteller erhält eine Weiterbildungsbefugnis gemäß dem beigefügtem Bescheid vom 20.04.2015.

Die Zulassung der Weiterbildungsstätte wird mit Wirkung vom 22.02.2015 erteilt.

Der Zulassungsbescheid ist bei Vorliegen entsprechender Gründe jederzeit widerrufbar.

W:\Weiterbildung\Bescheide\2015\02 15\Zulassung WB Stätte\Rümenapf B 7.2.docx

IBAN DE07 3006 0601 0001 2997 35 · Deutsche Apotheker- und Ärztebank · Filiale Mainz · BIC DAAEDEDXXX
IBAN DE96 5519 0000 0654 2750 23 · Mainzer Volksbank eG · BIC MVBMD55



Jede Änderung der für diese Zulassung maßgeblichen Voraussetzungen im Sinne der Anforderungen des § 30 Abs. 2 HeilBG i.V.m. § 6 WBO bitten wir unverzüglich mitzuteilen. Dies führt zu einer Überprüfung der bisher erteilten Zulassung als Weiterbildungsstätte.

Die Zulassung erlischt mit der Einstellung des Betriebes als Weiterbildungsstätte.

Die beiliegende Kopie dieses Bescheides geben Sie bitte an die Verwaltung zur Information weiter.

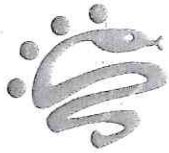
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch muss **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides bei der **Landesärztekammer Rheinland-Pfalz, Deutschhausplatz 3, 55116 Mainz**, eingegangen sein. Er muss den angefochtenen Bescheid bezeichnen und soll die zur Begründung dienenden Tatsachen enthalten.

Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass für den Widerspruch eine Gebühr in Höhe von € 160,-- erhoben wird.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. med. Frieder Hessenauer
Präsident der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz



Landesärztekammer Rheinland-Pfalz

Körperschaft des Öffentlichen Rechts
Postfach 29 26 · 55019 Mainz
Deutschhausplatz 3 · 55116 Mainz

www.laek-rip.de

Landesärztekammer Rhld.-Pf. · Postfach 29 26 · 55019 Mainz /ma

Herrn
Prof. Dr. med. Gerhard Rümenapf
Diakonissen-Stiftungskrankenhaus
Abteilung für Gefäß- und Endochrinchirurgie
Paul-Egell-Straße 33
67346 Speyer

Referat Weiterbildung

Zeichen: Prof. Dr. Hess./ ma

Ansprechpartner/in: Marion Maurer

Tel: 06131-28822-48

PC-Fax: 06131-28822-8648

E-Mail: maurer@laek-rip.de

Mainz, 20.04.2015

Diakonissen-Stiftungskrankenhaus
- Verwaltungsdirektion -
Paul-Egell-Straße 33
67346 Speyer

Zulassung als Weiterbildungsstätte gemäß § 30 Abs. 2 HeilBG
Antrag vom 27.01.2015
Antragsteller: Prof. Dr. med. Gerhard Rümenapf

Sehr geehrter Herr Kollege Rümenapf,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Abteilung für Gefäß- und Endochrinchirurgie am Diakonissen-Stiftungskrankenhaus,
Paul-Egell-Straße 33, 67346 Speyer, wird als Weiterbildungsstätte im Gebiet

B 7. Chirurgie

(gemäß Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz -WBO-
in der aktuellen Fassung)

hier: **Facharzt-Kompetenz B 7.2 Gefäßchirurgie**

nicht anrechenbar für Intensivmedizin

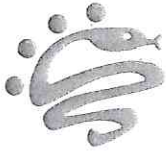
anerkannt und o. g. Antragsteller erhält eine Weiterbildungsbefugnis gemäß dem beigefüg-
tem Bescheid vom 20.04.2015.

Die Zulassung der Weiterbildungsstätte wird mit Wirkung vom 22.02.2015 erteilt.

Der Zulassungsbescheid ist bei Vorliegen entsprechender Gründe jederzeit widerrufbar.

W:\Weiterbildung\Bescheide\2015\02 15Zulassung WB Stätte\Rümenapf B 7.2.docx

IBAN DE07 3006 0601 0001 2997 35 · Deutsche Apotheker- und Ärztebank · Filiale Mainz · BIC DAAEDEDXXX
IBAN DE96 5519 0000 0654 2750 23 · Mainzer Volksbank eG · BIC MVBMD555



Jede Änderung der für diese Zulassung maßgeblichen Voraussetzungen im Sinne der Anforderungen des § 30 Abs. 2 HeilBG i.V.m. § 6 WBO bitten wir unverzüglich mitzuteilen. Dies führt zu einer Überprüfung der bisher erteilten Zulassung als Weiterbildungsstätte.

Die Zulassung erlischt mit der Einstellung des Betriebes als Weiterbildungsstätte.

Die beiliegende Kopie dieses Bescheides geben Sie bitte an die Verwaltung zur Information weiter.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch muss **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides bei der **Landesärztekammer Rheinland-Pfalz, Deutschhausplatz 3, 55116 Mainz**, eingegangen sein. Er muss den angefochtenen Bescheid bezeichnen und soll die zur Begründung dienenden Tatsachen enthalten.

Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass für den Widerspruch eine Gebühr in Höhe von € 160,-- erhoben wird.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. med. Frieder Hessenauer
Präsident der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz